

Es sollen auch die Geschwornen / auff den anschnidt / gute  
achtung geben / das das ihenige / so durch die Schichtmeister an  
geschnitten / zu rechter zeit auff die zechen geschafft / damit den  
gewercken nichts voruntrauet werde.

## Der XXXV. Artikel.

Von gedingen / wie sie die Geschworne  
machen / vnd was sie dauon haben /  
Auch wann die arbeiter doran nit zu  
kommen können / dauon entweichen /  
vnd das die Schichtmeister vnd steiger  
doran nicht sollen theil haben.

**A**n sol nun hinfürder / ane des Berckmeisters willen oder  
sonderliche zulassung / auff Erst vnd in fündigen zechen /  
nicht mit geding arbeiten lassen / So es aber zugelassen /  
das in fündigen oder vnfündigen zechen / zudingem vorgenommen  
wirdt / vnd die Geschworne / das geding zumachen / erfordert  
werden / sollen zum wenigsten ihr zwene darzu komen / die geding  
nicht auff den halden machen / sondern in der gruben / die örter /  
darauff man dingen wil / zuuor besichtigen vnd behauen / Auch  
ob vormals darauff gedingt ist / ob der arbeiter gewonnen oder  
verloren / erkunden / Vñ also das geding auff's nechste nach irem  
beduncken machen / damit der hewer zukomen / vnd die gewerck  
en nicht oberfahrt werden / Vnd des gedings wie es gemacht /  
sollen dieselben geschwornen stüffen schlagen / vnd das gedinge  
dornach so es auffgefaren / wider abnehmen / dauon sie alleine  
ihres gefakten stüffen geldes / auch sonst keines andern genies /  
sollen gewartten / In vnfündigen zechen / soll man / wo es ane  
schaden geschehen mag / mit geding arbritten lassen.

Welche